

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 44/2018*

Sitzung vom 16. Mai 2018

### **427. Anfrage (Einzug privater Verbandsbeiträge durch die kantonale Verwaltung)**

Kantonsrätin Edith Häusler-Michel, Kilchberg, hat am 12. Februar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Die Verbandsbeiträge der Landwirte für den Zürcher Bauernverband werden im Kanton Zürich automatisch durch die kantonale Verwaltung eingezogen, indem den Landwirten der Beitrag von den Direktzahlungen des Bundes abgezogen wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es weitere private Verbände oder Vereine, deren Mitgliederbeiträge durch den Kanton eingezogen werden?
2. Welche Kriterien muss ein Verein erfüllen, damit dieser seine Mitgliederbeiträge durch die kantonale Verwaltung einziehen lassen kann?
3. Wie wird der Kanton für seine Tätigkeit vom Bauernverband entschädigt?

Auf Antrag der Staatskanzlei

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Anfrage Edith Häusler-Michel, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Neben dem Zürcher Bauernverband bestehen bei der Kantonspolizei zwei ähnliche Lösungen. Die Mitgliederbeiträge an die Personalverbände VKPZ (Verband der Kantonspolizei Zürich) und PVKA (Personalverband Kontrollabteilung der Flughafenpolizei) werden einmal jährlich vom Lohn abgezogen und an die Verbände weitergeleitet. Der administrative Aufwand für diesen Einzug durch die Verwaltung der Kantonspolizei ist gering.

Zu Frage 2:

Es bestehen keine verbindlichen Kriterien, die ein Verein erfüllen muss, damit seine Mitgliederbeiträge durch den Kanton eingezogen werden können. Im Falle des Zürcher Bauernverbandes haben jede Landwirtin und jeder Landwirt im Jahr 2005 oder bei einer Neuanmeldung für den Bezug von Direktzahlungen eine Willensbekundung unterzeichnet, dass

der Mitgliederbeitrag für den Zürcher Bauernverband von den Direktzahlungen abgezogen werden darf. Dies gilt jeweils bis auf Widerruf, der jederzeit erfolgen kann. Rund zwei Drittel der Landwirtinnen und Landwirte machen vom Angebot des direkten Abzugs Gebrauch.

Zu Frage 3:

Der Kanton erhält für diese Tätigkeit keine Entschädigung vom Zürcher Bauernverband. Der Abzug der Mitgliederbeiträge von den Direktzahlungen und deren Überweisung an den Zürcher Bauernverband verursacht dem Kanton keinen grossen Aufwand.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**